

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2022

Nr. 2022/671

Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn Anpassungen per 1. Januar 2022

1. Ausgangslage

Gemäss § 52 Abs. 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen die generellen Höchsttaxen fest. Darunter fallen auch alle stationären und teilstationären Angebote im Bereich Pflege. Gemäss Abs. 2 bewilligt das Departement die massgebenden individuellen Taxen. Gemäss § 144quater Abs. 1 SG legt der Regierungsrat im Rahmen der Regelung der Pflegefinanzierung auch die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, Pflege- und Betreuungskosten fest. Bei den Verhandlungen über die Höchsttaxen 2019 und der vertieften Prüfung einzelner Heimrechnungen war festgestellt worden, dass sich die Kostenrechnungen der Heime hinsichtlich Qualität und Transparenz stark unterscheiden. Aus vielen Abschlüssen liessen sich nur bedingt valide Daten für die Festlegung einheitlicher Taxen ziehen. Damit eine für den ganzen Kanton richtige Höchsttaxe nach § 52 SG ermittelt werden kann und, gestützt auf diese, korrekte und individuelle Taxen festgesetzt werden können, muss allerdings eine hohe Transparenz gegeben sein. Dazu muss die Rechnungslegung, bzw. die Gestaltung der Kostenrechnung, einheitlich erfolgen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen des Amts für soziale Sicherheit (ASO), des Verbands der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) sowie senesuisse, Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz, das Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn erarbeitet. Das Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn wurde mit RRB Nr. 2020/135 vom 27. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Weil eine verbesserte Datenlage über alle Heime erst im Jahr 2021 auf Basis der Kostenrechnung 2020 realisiert werden konnte, wurde das Taxreglement erstmals zur Bemessung der Taxen für das Jahr 2022 angewendet (vgl. RRB Nr. 2021/1615 vom 8. November 2021).

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen der GSA, der senesuisse, des VSEG und des Gesundheitsamts hat die Erfahrungen aus dem ersten Umsetzungsjahr ausgewertet und den Anpassungsbedarf eruiert. Es zeigte sich, dass es notwendig ist, das Reglement und den Anhang zu überarbeiten, um gewisse Unklarheiten zu beseitigen und Präzisierungen anzubringen.

2. Erwägungen

Durch die Anwendung des Rechnungslegungsreglements konnte die geforderte Kostentransparenz hergestellt werden. Erstmals war es möglich, gestützt auf Kosten-/Leistungsrechnungen Höchsttaxen zu berechnen und in deren Rahmen individuelle Taxen nach dem jeweiligen Bedarf festzusetzen. Allerdings muss festgehalten werden, dass die neue Methodik der Taxberechnung einige Heime und auch den Kanton vor verschiedene Probleme gestellt hat. Aufgrund fehlender

Erfahrungswerte und wegen Missverständnissen, aber auch infolge nicht eindeutiger Formulierungen im Reglement kam es teilweise zu Unklarheiten und zu Fehlern. Zudem wurde von Seiten Alters- und Pflegeheime auch grundlegende Kritik am neuen System geäussert. Insbesondere wurde moniert, dass es nicht sinnvoll sei, die Taxberechnungen auf jeweils einem einzigen Referenzjahr abzustellen. Zudem müsse es möglich sein, einen Gewinn zu erwirtschaften und nicht zuletzt sei das Jahr 2020 als Referenzjahr zur Bemessung der Taxen 2022 ungeeignet, weil es sich aufgrund der Pandemie um ein sehr spezielles Jahr gehandelt habe.

Im Rahmen der erwähnten Arbeitsgruppe wurden alle Kritikpunkte und aufgetauchten Probleme eingehend analysiert, um den genauen Handlungsbedarf zu eruieren. Es wurde entschieden, am grundlegenden Modell mit einem einzigen Referenzjahr als Basis festzuhalten, weil sich dies so bewährt hat. Auf grössere inhaltliche Anpassungen, wie z.B. die Integration der Investitionskostenpauschale und der Ausbildungspauschale in bestehende Taxen oder die Einführung einer Betreuungstaxe, wurde bewusst verzichtet. Diese Themen müssen eingehend zwischen allen betroffenen Parteien geklärt werden, bevor eine Änderung per 1. Januar 2023 oder 1. Januar 2024 vorgesehen werden kann. Allerdings besteht Einigkeit, dass das Rechnungslegungsreglement inkl. Anhänge aktualisiert und präzisiert werden muss.

2.1 Formaljuristische Änderungen im Reglement über die Rechnungslegung und dessen Anhängen I und II

In formaler Hinsicht gilt es in allen Dokumenten anzupassen, dass die Zuständigkeit neu beim Gesundheitsamt und nicht mehr beim Amt für Gesellschaft und Soziales (bis 31. Dezember 2021: Amt für soziale Sicherheit) liegt. Eine weitere formale Anpassung ergibt sich durch Zusammenführung der Branchenverbände CURAVIVA, INSOS und YOUVITA zur Föderation ARTISET. Die bisherigen CURAVIVA-Standards, auf welche im Reglement verwiesen wird, wurden entsprechend umbenannt.

2.2 Inhaltliche Änderungen im Reglement über die Rechnungslegung

Kapitel 1.4 Grössenkriterien der Institutionen:

Im Absatz 2 wird der Satz «Die Abrechnungen müssen das anteilige Eigenkapital der Niederlassung aufweisen» präzisiert mit «Die *Kostenrechnungen* berücksichtigen u.a. das anteilige *Anlagevermögen* der Niederlassung».

Kapitel 2.5 Investitionskostenpauschale:

Es wird ein neuer Absatz 2 ins Reglement integriert, welcher beschreibt, wofür der zweckgebundene Fonds «Investitionskostenpauschale» verwendet werden darf.

Kapitel 2.8. Neubewertung / Neubewertungsreserve:

Im Absatz 1 wird der letzte Satz formal angepasst und damit die zwingende Bedeutung hervorgehoben, die bisher sinngemäss schon Gültigkeit hatte.

Absatz 2 wird dahingehend präzisiert, dass Anschaffungs- und *Herstellungskosten exklusive Subventionen, Spenden und Beiträge durch Dritte* zu verstehen sind. Zudem wird der Verweis auf den Anhang I zum Reglement über die Rechnungslegung mit der korrekten Ziffer 2.11 ersetzt.

Kapitel 2.11 Abschreibungen:

Es wird auf die korrekte Ziffer 2.11 des Anhanges I zum Reglement über die Rechnungslegung verwiesen.

Kapitel 3: Kostenrechnung und Leistungsstatistik:

Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, welcher präzisiert, welche Werte periodisch überprüft werden müssen.

Kapitel 3.1 Grundsätze:

Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, in welchem die minimal zu erreichenden Auslastungsgrade in der Pension (Hotellerie) und Pflege festgelegt werden.

Kapitel 3.2. Kalkulatorische Kosten:

Dieses Kapitel wird neu ins Reglement aufgenommen, damit klar wird, was unter den kalkulatorischen Kosten im Sinne des Rechnungslegungsreglements verstanden wird.

Kapitel 3.3 Verteilung Kostenträger Pflege / Betreuung:

Der erste Absatz wird klarer formuliert, ändert inhaltlich jedoch nicht.

Absatz 2 wird dahingehend präzisiert, dass Ausnahmen zum Verteilschlüssel nur unter Beibringung einer *extern validierten* Tätigkeitsanalyse, die nicht länger als 5 Jahre vom *Abschlussstichtag* zurückliegen darf, möglich sind.

2.3 Inhaltliche Änderungen im Anhang I zum Reglement über die Rechnungslegung

Anhang zu 2.4 Aktivierungsgrundsätze:

Die aktuell bestehende Aktivierungsuntergrenze (Einzelgut CHF 3'000, Massengüter CHF 10'000) werden an den Standard der Artiset angepasst (Einzelgut CHF 5'000, Massengüter CHF 20'000), was erstmals im Jahr 2023 nach erfolgter Budgetphase umgesetzt werden soll. Eine rückwirkende Anpassung der bereits aktivierten Sachgüter ist nicht erforderlich.

Anhang zu 2.8 Neubewertung / Neubewertungsreserve:

Der Anhang zu 2.8 wird neu erstellt als Präzisierungshilfe im Umgang mit den Themen Neubewertungsreserve und Gebäudeversicherungswert.

Anhang zu 2.10 Gliederung der Betriebsrechnung:

Es wird in einem neuen Anhang präzisiert, wie mit Beiträgen der öffentlichen Hand umzugehen ist.

Anhang zu 3.3 Verteilung Kostenträger Pflege / Betreuung:

Die bestehende Tabelle kann aufgrund der Präzisierungen im Reglement selber aus dem Anhang I entfernt werden. Es wird stattdessen präzisiert, wie ausserordentliche Vorfälle (z.B. Erbschaften) abzugrenzen sind.

Das angepasste Reglement wird rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt, damit die Präzisierungen den Institutionen bereits bei der Erstellung der Kostenrechnungen des Jahres 2021 dienlich sein können. Die vorgesehenen Anpassungen und Präzisierungen wurden am 1. April 2022 anlässlich eines Webinars den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Solothurn vorgestellt.

3. Beschluss

- 3.1 Das überarbeitete Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn inkl. Anhänge I und II wird genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.
- 3.2 Für Institutionen, die als Zweckverband gegründet oder mit öffentlich-rechtlichem Vertrag organisiert sind, gilt das Reglement vorbehaltlich den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Finanzverwaltung (§ 132 GG), die Finanzhaushaltsführung und das Kreditrecht (§§ 134-138 und §§ 139-146 GG), die Rechnungsführung (§§ 155-156 GG) und Rechnungsabnahme sowie die Aufsicht (§ 157 GG). Im Falle von Ausgliederungen (öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmen) oder Auslagerungen (privatrechtliche Unternehmen) im Sinne von § 158 GG ist im rechtsetzenden Reglement nach § 159 betreffend die Vorschriften über den Finanzhaushalt auf das vorliegende Reglement zu verweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

- Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn
- Anhang I zum Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn
- Anhang II zum Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Gesundheitsamt (2); BRO, BAC
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA), Sekretariat, Rötistrasse 12, 4513
Langendorf
Senesuisse, Private Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz, Kappellenstrasse 14, Postfach 5236,
3001 Bern
Trägerschaften der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; Email-Versand durch GESA
Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; Email-Versand durch GESA
Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
Amt für Gemeinden (3); STE, BAE, SCW